

**Satzung
der
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT E.V.
Bezirk Hannover-Land e.V.**

§ 1
(Name, Sitz)

1. Der Bezirk Hannover-Land e.V. der Deutschen Lebens - Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V.
2. Er führt die Bezeichnung DLRG-Bezirk Hannover-Land e. V.
Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.
3. Vereinssitz ist die Landeshauptstadt Hannover.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der DLRG Bezirk Hannover-Land e.V. ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen.

§ 2
(Zweck)

1. Der DLRG-Bezirk Hannover-Land e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG selbständige Organisation. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der DLRG Bezirk Hannover-Land e. V. vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Der DLRG Bezirk Hannover-Land e. V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
2. Seine Aufgabe ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Rettung aus Lebensgefahr).
3. Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
4. Zu den Kernaufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,

- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
5. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
6. Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des DLRG-Bezirks Hannover-Land e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes werden.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand der örtlichen Gliederungen des DLRG-Bezirks Hannover-Land e.V.. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den überörtlichen Gliederungen.
3. Das Mitglied übt seine Rechte in der örtlichen Gliederung aus und wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner örtlichen Gliederung vertreten.
4. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und die Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
5. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen
6. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahl funktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
7. Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des

Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie der Satzung des DLRG Bezirks Hannover-Land e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung beziehungsweise wegen unehrenhaftem oder DLRG schädigenden Verhaltens kann das Schiedsgericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen.

1. Rüge
2. Verweis,
3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
7. Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schiedsordnung.

8. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der örtlichen Gliederungen festgelegt wird.
9. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an den DLRG-Bezirk Hannover-Land e.V. herauszugeben.
10. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG, der Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG, der DLRG Bezirk Hannover-Land e.V. sowie die örtlichen Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 4 (Gliederung des Bezirks)

1. Der DLRG-Bezirk Hannover-Land e.V. gliedert sich in örtliche Gliederungen, denen bei Bedarf Stützpunkte nachgeordnet sind. Sie sollen Mitglied im Landessportbund sein. Gliederungen, die neu gegründet werden, müssen Mitglied im LSB sein.
2. Die örtliche Gliederung umfasst den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden. Dabei ist auf die kommunale Gliederung abzustellen. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Organ des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
3. Örtliche Gliederungen, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind, arbeiten gemäß der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
In den Stützpunkten wirken Verantwortliche im Auftrage der örtlichen Gliederung.

§ 5 (Jugend)

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in dem DLRG-Bezirk Hannover-Land e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die

vom Landesjugendjugendtag beschlossen werden.

§ 6 (Bezirkstagung)

1. Die Tagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Bezirks, behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Bezirks, nimmt die Berichte der übrigen Organe sowie der Revisoren entgegen und ist zuständig für
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
 - b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts und deren Stellvertreter,
 - c) Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - d) Wahl der Delegierten für die LV-Tagung und des weiteren Mitgliedes des LV-Rates sowie deren Stellvertreter,
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festlegung der Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, die von den örtlichen Gliederungen an den Bezirk abzuführen sind,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Festlegung eventueller, zeitlich begrenzter, zweckgebundener Umlagen bis zur Höhe von einem halben Beitragsanteil und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten.
 - i) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 3 a) bis c) sowie der Bezirksorgane und der Organe der örtlichen Gliederungen des Bezirks Hannover-Land e.V. Wahlen und Bestätigungen gemäß a) bis d) werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Landesverbandstagung durchgeführt.
2. Der Bezirksleiter beruft die Bezirkstagung ein und leitet diese bis zur Wahl eines Tagungspräsidiums.
3. a) Die Bezirkstagung setzt sich aus den Delegierten der örtlichen Gliederungen und den Mitgliedern des Bezirksrates (§ 7 Abs. 3) zusammen.
 - b) Die Anzahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet.
Auf je angefangene 150 Mitglieder der örtlichen Gliederung entfällt eine Stimme. Abschlüsse und Abrechnungen, die nicht vier Wochen vor der Bezirkstagung beim Bezirk eingegangen sind, bleiben unberücksichtigt.
 - c) Stimmberechtigt sind die Delegierten der örtlichen Gliederungen sowie die Mitglieder des Bezirksrates. Jeder hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - d) Die Versagung des Stimmrechts regelt § 10 Abs. 6.
 - e) Die Tagung tritt alle drei Jahre zusammen, ferner als außerordentliche Bezirkstagung auf Beschluss des Bezirksrates oder des Bezirksvorstandes.
- 4.a) Zur Tagung muss der Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher deren Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag. Die Einladung erfolgt in Textform.
 - b) Anträge zur Tagung müssen mindestens zwei Wochen vorher in der Bezirksgeschäftsstelle eingegangen sein.

§ 7 (Bezirksrat)

1. a) Der Bezirksrat sorgt für die Zusammenfassung aller im Bezirk wirkenden Kräfte.
 - b) Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Bezirkstagung gem. § 6 Abs. 1 vorbehalten sind, sowie über die ihm vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

- c) In den Jahren, in denen die Bezirkstagung nicht zusammentritt, nimmt er den Bericht des Vorstandes und der Revisoren entgegen, Ergänzungswahlen vor, entlastet den Vorstand, genehmigt den Haushaltsplan und beschließt gegebenenfalls über Umlagen und ihm vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 3 sowie der Bezirksorgane und der Organe der örtlichen Gliederungen des DLRG-Bezirks Hannover-Land e.V..
2. Den Vorsitz führt der Bezirksleiter. Ein Tagungspräsidium kann vor der Versammlung gewählt werden, es leitet die Sitzung des Bezirksrates.
3. Den Bezirksrat bilden
- a) die Vorsitzenden oder deren Stellvertreter und ein weiteres gewähltes Mitglied der dem Bezirk angehörenden örtlichen Gliederungen.
 - b) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 8 Abs. 2.
4. a) Die Mitglieder haben eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
b) Die Versagung des Stimmrechts regelt § 10 Abs. 6.
- 5.a) Der Rat tritt jährlich einmal in den Jahren, in denen keine Tagung stattfindet, ferner auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.
b) Zur Zusammenkunft des Rates muss der/die Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher dessen Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag. Die Einladung erfolgt in Textform.
c) Anträge an den Rat müssen mindestens zwei Wochen vorher in der Bezirksgeschäftsstelle eingegangen sein.

§ 8 (Bezirksvorstand)

1. Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung und der Anordnungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V.; er kann hierzu bindende Anordnungen erlassen. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung, des Bezirksrates und der Organe des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
2. Den Vorstand bilden
- a) Bezirksleiter
 - b) Stellvertretender Bezirksleiter
 - c) Stellvertretender Bezirksleiter Finanzen
 - d) Vorsitzender der Bezirksjugend oder ein Stellvertreter
- Er kann erweitert werden um
- e) Leiter Ausbildung und bis zu 2 Stellvertreter
 - f) Leiter Einsatz und bis zu 2 Stellvertreter
 - g) Stellvertretender Schatzmeister
 - h) Arzt oder Stellvertreter
 - i) Justitiar oder Stellvertreter
 - j) Leiter der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter
 - k) bis zu 3 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und die stellvertretenden Bezirksleiter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass die stellvertretenden Bezirksleiter nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind.

Für den Bereich der Arbeit der DLRG – Jugend ist der Bezirksjugendvorsitzende als Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB vertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Stellvertreter für die Ämter gemäß Abs. 2a) bis d) und ggf. f) bis i) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Tagung gewählt, auf der Wahlen gemäß § 6 Abs. 1 anstehen. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
4. Eine Personalunion zwischen den Vorstandsämtern a) bis e) ist nicht zulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Bezirksleiter nach Bedarf einlädt.
8. Im Einzelfall sind auf Anordnung des Bezirksleiters die Beschlussfassungen über einzelnen Gegenstände im Umlaufverfahren per Email, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Onlineversammlung möglich. Es gelten, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt wird, die Bestimmung dieser Satzung.

§ 9

(Schiedsgerichtsbarkeit)

1. Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen: über
 - a) Zuwiderhandlungen von Mitgliedern gegen die satzungsmäßige Ordnung sowie gegen Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe,
 - b) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und einzelne ihrer Mitglieder, soweit sie sich auf die Tätigkeit in der DLRG beziehen,
 - c) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen erheblichen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen sowie die Regelung der Folgen dieser Handlung, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, zu befinden.
 - d) Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Bezirksvorstandes ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
 - sein Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
 - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
2. Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schiedsordnung der DLRG geregelt, die vom Präsidialrat beschlossen wird.
3. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte die Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes herbeizuführen.

§ 10

(Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG
und zu den örtlichen Gliederungen des Bezirks)

1. Der Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG ist berechtigt, die Arbeit des DLRG-Bezirks Hannover-Land e.V. zu überprüfen und in seine sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen so wie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
2. Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG haben das Recht, an den Zusammenkünften der Organe des DLRG-Bezirks Hannover-Land e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
3. Der DLRG-Bezirk Hannover-Land e.V. hat die gleichen Rechte und Pflichten (Abs. 1 und Abs. 2) gegenüber seinen örtlichen Gliederungen.
4. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG zuzuleiten:
 - a) Statistischer Jahresbericht,
 - b) Beitragsabrechnung,
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen,
 - d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG zu zahlende Beträge,
 - e) Erledigung von Auflagen, die durch Beschlüsse von Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG verlangt worden sind.
5. Ein entsprechendes Zuleitungserfordernis an den DLRG-Bezirk Hannover-Land e.V. gilt für die ihm angehörenden örtlichen Gliederungen. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden für den DLRG-Bezirk Hannover-Land e.V. durch die Organe des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und für die örtlichen Gliederungen des DLRG-Bezirks Hannover-Land e.V. durch dessen Organe festgelegt.
6. Gliederungen, die den Verpflichtungen aus Absatz 4 unvollständig oder nicht termingerecht nachkommen, ist die Ausübung des Stimmrechtes ihrer Mitglieder und Delegierten in dem nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des DLRG-Bezirks Hannover-Land e.V. bzw. des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG vom Fälligkeitstermin ab versagt.

§ 11

(Ordnungsbestimmungen)

1.
 - a. Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen in Textform erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmer als zugegangen, wenn es an die letzte dem Bezirk schriftlich bekannt gegebene Adresse (postalisch oder per Email) gerichtet ist.
 - b. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
2.
 - a. Zur Beschlussfähigkeit der Organe ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
 - b. Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

3. a. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
b. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.
c. Sonstige Beschlüsse der Organe des DLRG-Bezirks Hannover-Land .e.V. werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
4. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
5. a. Abstimmungen führt grundsätzlich der/die LeiterIn der Zusammenkunft durch.
b. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter einer über geordneten Gliederung geleitet werden.
6. Über den Inhalt jeder Sitzung eines Organs des DLRG-Bezirks Hannover-Land e.V. ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Organs binnen sechs Wochen in Zweitschrift zuzuleiten.
7. Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann nur eine Wahlfunktion auf der Ebene der örtlichen Gliederung wahrnehmen.
8. Für Dienstleistungen, die der Bezirk Hannover-Land e.V. im Rahmen des Satzungszwecks gem. § 2 Abs. 3, 4 und 5 erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden, dessen Höhe richtet sich nach einer Gebührenverordnung, die der Landesverbandsrat erlässt.

§12 (Ordnungen der DLRG)

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
5. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf den Gebieten der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitarbeiter können geehrt werden; Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
6. Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für den DLRG-Bezirk Hannover-Land e.V.

§ 13
(Material)

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

Der DLRG-Bezirk Hannover-Land e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI Richtlinie entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 14
(Vereinsorgan)

Der DLRG-Bezirk Hannover-Land e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 15
(Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur endgültigen Eintragung der Satzung in das Vereinsregister Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt oder vom Vorstandes Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§ 16
(Auflösung)

1. Die Auflösung des DLRG-Bezirks Hannover-Land e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des DLRG-Bezirks Hannover-Land e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
(Inkrafttreten der Satzung)

Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.

Die Satzung wurde zuletzt am 23. April 2017 auf der Bezirkstagung des DLRG-Bezirk Hannover-Land e.V. in Burgdorf geändert und ist unter der Nummer 6010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.